

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 02. Dezember 2021

Beschlussausfertigung: Fortschreibung der Erleichterungen für Studierende in Folge der Corona-Pandemie

Antragstellende: Benedikt Bastin (LP) und Tangi Legrand (Volt-HSG)

Sitzung des Beschlusses: 8. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 27. Oktober 2021

Empfänger*innen: Rektorat

Das XLIII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

8. ordentlichen Sitzung am 27. Oktober 2021

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragstellenden

zur Fortschreibung der Erleichterungen für Studierende in Folge der Corona-Pandemie

beschlossen.



Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Beschlossener Antrag

Antrag der Fraktionen der LP und der Volt-HSG in seiner beschlossenen Form

Das 43. Studierendenparlament hat beschlossen:

Das SP fordert das Rektorat auf:

1. Die Paragraphen 8 und 9 der „Neubekanntmachung des Rektoratsbeschlusses vom 7. Mai 2020 in der Fassung des Zehnten Beschlusses zur Änderung dieses Beschlusses vom 5. Oktober 2021“ sollen beibehalten werden. § 8 „Online Klausuren“ (1) definiert, was unter Online-Klausuren zu verstehen ist und regelt, wie diese von den Dozierenden zur Verfügung gestellt und von den Studierenden bearbeitet werden müssen. § 8 (2) regelt die Bekanntgabe von Terminen und Fristen sowie die Beaufsichtigung während der Online-Klausur. Durch die Beibehaltung dieses Paragraphens werden den Studierenden auch für das Wintersemester 21/22 klare Rahmenbedingungen gegeben, wie mögliche Online-Klausuren ablaufen müssen.
2. Neben Online-Klausuren soll auch die Durchführung von mündlichen Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation für das Wintersemester 21/22 weiterhin geregelt sein. Entsprechend soll § 9 (1) bis (4) weiterhin Bestand haben. Die Abschnitte regeln sowohl die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen als auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten durch die Universität sowie die Bekanntgabe der Noten.
3. Es soll weiterhin die Härtefallregelung für Prüflinge wie in § 13 (2) gelten, wonach diese auf schriftlichen Antrag die Prüfung in einer abweichenden adäquaten Form abhalten können, wenn sie etwa durch Vorerkrankungen bedingt ein erhöhtes Risiko eines schweren Covid-19-Verlaufshaben und somit nicht in der Lage sind an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form teilzunehmen, sowie eine besondere Härte vorliegt.
4. Anlehnend an § 14 (2) soll der Rücktritt von Prüfungsversuchen ohne Angaben von Gründen bis zur Abgabe einer schriftlichen Prüfung bzw. bis zum Ende einer mündlichen Prüfung auch Wintersemester 2021/22 möglich sein. Somit kann sichergestellt werden, dass etwaige Belastungen der Studierenden, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden, sich nicht negativ auf die Prüfungen auswirken.
5. Pflichtanmeldungen sollen weiterhin ausgesetzt werden. § 7 (4) des Rektoratsbeschlusses soll hierfür weiter Anwendung finden. So soll verhindert werden, dass Studierende verpflichtend zu Prüfungen angemeldet werden, welche sie z.T. vor der Corona-Pandemie zum ersten Mal belegthatten.

6. Für Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen in Anlehnung an § 10 (3) Kompensationsmöglichkeiten für Studierende angeboten werden, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf bzw. sich nicht impfen lassen können.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]